

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DBSS d.o.o.

NA 7.1-1 | Ausgabe 1 | Deutsche Übersetzung des slowenischen Originals

Erstellt von: Branko Krajnc | Geprüft und genehmigt von: Beno Sovič | Ort: Velenje

Gültig ab (laut Deckblatt des Originals): 1. Dezember 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBSS d.o.o., Ulica svežih idej 14 D, 3320 Velenje, Unternehmensregisternummer 1358162, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer SI39157415, gelten für sämtliche schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Lieferanten, Unterauftragnehmern bzw. Verkäufern (nachfolgend: Lieferant) zum Einkauf von Materialien, Produkten, Halbfertigprodukten und Ausrüstung oder zur Beauftragung von Dienstleistungen (nachfolgend: Waren bzw. Dienstleistungen), sofern der Auftraggeber und der Lieferant (nachfolgend auch: Vertragsparteien) im Einzelfall nichts anderes vereinbaren. Im Zweifel gelten nur schriftlich geschlossene Vereinbarungen als besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, dass der Auftraggeber im Einkaufsvertrag, in der Bestellung oder in anderen Unterlagen, auf deren Grundlage das Rechtsgeschäft geschlossen wurde (nachfolgend: Rechtsgeschäft), auf sie Bezug genommen und dem Lieferanten damit die Möglichkeit gegeben hat, sie zur Kenntnis zu nehmen, sofern sie zugleich auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht oder dem Lieferanten bei oder vor Abschluss des Rechtsgeschäfts übergeben wurden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, für einzelne Rechtsgeschäfte besondere Bedingungen festzulegen, die für das jeweilige Rechtsgeschäft Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Dies gilt auch bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines einzelnen Rechtsgeschäfts und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor etwaigen allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Lieferanten bzw. schließen deren Anwendung aus. Allgemeine und besondere Bedingungen des Lieferanten sind für den Auftraggeber nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

2. Abschluss und Änderung des Rechtsgeschäfts

Der Lieferant muss die Waren liefern bzw. die Dienstleistungen gemäß dem Rechtsgeschäft erbringen.

Das Rechtsgeschäft zwischen Auftraggeber und Lieferant gilt als geschlossen, sobald sich die Vertragsparteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben oder der Auftraggeber die schriftliche Erklärung des Lieferanten erhält, dass dieser die Bestellung annimmt.

Alle Änderungen des Rechtsgeschäfts bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind unwirksam, sofern sie nicht auch schriftlich bestätigt werden.

3. Bestellung

Der Auftraggeber muss jede Bestellung klar und eindeutig mit allen erforderlichen Angaben zu Qualität, Menge, Preis, Liefer- bzw. Leistungsfrist, Terminplan, Kennzeichnung und besonderen Bedingungen des Rechtsgeschäfts festlegen.

Der Auftraggeber muss dem Lieferanten rechtzeitig geeignete technische Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese für die Erbringung der bestellten Dienstleistungen oder die Lieferung bestimmter Waren erforderlich sind.

Der Lieferant muss dem Auftraggeber eine etwaige vollständige oder teilweise Ablehnung der Bestellung unter Angabe von Gründen spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich mitteilen.

4. Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen

Der Lieferant muss die Waren bzw. Dienstleistungen gemäß dem Rechtsgeschäft und dem Terminplan liefern bzw. erbringen. Der Terminplan ist der Plan des Auftraggebers, der die Fristen für einzelne Arbeiten oder Warenlieferungen sowie die erforderlichen Zwischenprüfungen der Qualität enthält. Maßgeblich ist andernfalls die im Rechtsgeschäft festgelegte Liefer- bzw. Leistungsfrist. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Terminplan zu ändern. Hierüber muss er den Warenlieferanten unverzüglich, einen Unterauftragnehmer für Dienstleistungen jedoch spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn dessen Arbeiten informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich über alle Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft beeinflussen könnten oder beeinflussen.

Vor der Lieferung bzw. Leistungserbringung muss der Lieferant prüfen, ob die Waren den technischen Unterlagen und der Bestellung entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Lieferant bei der Warenlieferung oder Leistungserbringung keine Änderungen vornehmen.

Bei Überschreitung der Lieferfrist bzw. Verzug kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder Ersatz des tatsächlich entstandenen sowie des mittelbaren Schadens verlangen.

Bei Verzug des Lieferanten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag der Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswerts zu berechnen, höchstens jedoch 10 % des gesamten Auftragswerts.

Der Auftraggeber darf die Ausführung der Bestellungen jederzeit kontrollieren; der Lieferant muss dies ermöglichen. Verzögert der Lieferant Lieferungen, die zur Senkung der Transportkosten gemeinsam mit anderen Bestellungen versandt werden sollten, trägt er die durch getrennte Lieferungen entstehenden zusätzlichen Transportkosten.

5. Qualität

Der geforderte Wert der Kennzahl „Kosten der Nichtkonformitäten / Wert der Lieferungen“ beträgt weniger als 1 %. Je nach erzielten Ergebnissen werden wir den Lieferanten erforderlichenfalls informieren und Verbesserungsmaßnahmen verlangen.

Ein Lieferant, der Halbfertigprodukte oder Produkte für den Auftraggeber herstellt, muss diesem jederzeit Zwischen- und Endkontrollen der Fertigungsqualität ermöglichen.

Soweit dies zur Einhaltung vertraglicher Fristen, zur Sicherstellung des geforderten Qualitätsniveaus und zur Kostenbegrenzung erforderlich ist, kann der Auftraggeber bei Abschluss des Rechtsgeschäfts

verlangen, dass der Lieferant vor Arbeitsbeginn ein Qualitätssicherungsverfahren vorlegt. Darin sind sämtliche Verfahren für Tätigkeiten festzulegen, die die Qualität der ausgeführten Arbeiten sowie die Zwischen- und Endkontrollen beeinflussen.

6. Verpackung der Waren

Die Verpackung muss umweltverträglich sein und den Normen sowie dem geltenden Recht entsprechen. Andernfalls behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Sendung bzw. die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Verpackung auf dessen Kosten zu entfernen bzw. vollständig zu vernichten. Jede Änderung der vereinbarten Verpackung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Verpackung muss der Art und Weise des Transports entsprechen, damit die Waren während des Transports weder beschädigt noch in ihrem Funktionswert beeinträchtigt werden können. Für Schäden oder Verluste aufgrund mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant.

Jede Verpackungseinheit muss die entsprechenden Angaben aus der Bestellung tragen. Jeder Sendung sind ein Lieferschein sowie die nach der Bestellung erforderlichen weiteren Unterlagen beizufügen, beispielsweise technische Anleitungen, Qualitätszertifikate und Prüfbescheinigungen.

Der Lieferant entfernt auf eigene Kosten sämtliche Verpackungen und umweltproblematischen Abfälle, die aus dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder umweltproblematischer Verpackungen entstehen. Unterlässt er dies, hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Kosten der Abfuhr oder Vernichtung der Verpackung.

Der Käufer muss sämtliche Mehrwegverpackungen an den Lieferanten zurückgeben; andernfalls darf der Lieferant sie dem Käufer in Rechnung stellen.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant gewährleistet Menge, Qualität und Wirksamkeit der bestellten Waren bzw. Dienstleistungen.

Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Lieferant auf eigene Kosten sämtliche Prüf- und Nachweisdokumente zur Qualität der bei der Herstellung von Halbfertigprodukten oder Produkten verwendeten Materialien, insbesondere Materialkonformitätsbescheinigungen, Unterlagen über die ausgeführten Arbeiten sowie alle weiteren vom Auftraggeber verlangten Unterlagen zur Qualität und Wirksamkeit der bestellten Waren bzw. Dienstleistungen vorlegen.

Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäfts das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie weitere Anforderungen aus den ihm vom Auftraggeber übermittelten Systemanweisungen einzuhalten. Falls eine zusätzliche Einweisung oder Schulung des Lieferanten erforderlich ist, erfolgt sie nach vorheriger Vereinbarung. Der Lieferant muss diese Bestimmungen einhalten und sicherstellen, dass seine Beschäftigten entsprechend geschult werden.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen aus Ziffer 7.3 durch den Lieferanten führt zu einer Herabsetzung seiner Bewertung als Vertragspartner des Auftraggebers und kann einen Grund für die Beendigung des Rechtsgeschäfts darstellen. Der Lieferant muss dem Auftraggeber sämtliche dadurch entstandenen Kosten und Schäden ersetzen.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers einschließlich eines Reklamationsprotokolls sämtliche Ansprüche aus erbrachten Warenlieferungen oder Dienstleistungen, insbesondere Gewährleistungsansprüche, zu bearbeiten. Alle Ansprüche werden nach

geltendem Recht unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Fristen bearbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich über alle für die Bearbeitung relevanten Informationen zu unterrichten. Bei Untätigkeit des Lieferanten oder in dringenden Fällen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, festgestellte Mängel selbst oder durch Dritte zu beheben. Die damit verbundenen Kosten trägt vollständig der Lieferant.

Bei einer berechtigten Reklamation hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten und Schäden, die infolge der Bearbeitung des Anspruchs entstanden sind. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber infolge einer Maßnahme der zuständigen Behörde verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, eine verhängte Geldsanktion samt zugehöriger Gebühr zu zahlen oder sonstige von der Behörde auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Lieferant haftet für Schäden seiner Beschäftigten, des Auftraggebers und/oder Dritter, die aus seiner Arbeit, der Arbeit seiner Unterauftragnehmer oder seinen Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft entstehen.

Der Lieferant muss die sichere Ausführung der übernommenen Arbeiten gemäß dem slowenischen Gesetz über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gewährleisten.

Die gelieferten Waren müssen allen geltenden Sicherheitsvorschriften innerhalb der EU entsprechen. Der Lieferant gewährleistet dies und übernimmt dafür die volle Verantwortung.

Bei der Warenlieferung bzw. Leistungserbringung muss der Lieferant auch eine Erklärung zum Präferenzursprung der Waren vorlegen, sofern der Auftraggeber dies bei der Bestellung oder bei Abschluss des Rechtsgeschäfts verlangt.

Jedes Reklamationsverfahren wird dem Käufer mit mindestens 200 EUR in Rechnung gestellt.

8. Garantie

Sofern im Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Lieferanten die gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefristen bzw. die von ihm gewährten längeren Garantiefristen. Soweit im Rechtsgeschäft vereinbart, gilt für den Lieferanten die Garantiefrist, die der Auftraggeber gegenüber dem Endkunden übernommen hat.

Der Lieferant muss sämtliche während der Garantiezeit auftretenden Mängel auf eigene Kosten beheben. Bei Mängeln innerhalb der Garantiezeit erstellt der Auftraggeber ein Mängelprotokoll und übermittelt es dem Lieferanten. Dieser muss auf erste Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnen und die Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Frist beseitigen.

9. Preis und Zahlungsbedingungen

Der Preis wird für das jeweilige Rechtsgeschäft vereinbart und umfasst alle Kosten nach DAP bis zum Lager am Sitz des Auftraggebers (Incoterms 2010), sofern für das einzelne Geschäft nichts anderes vereinbart ist. Mit dem Eintreffen der Waren im Lager geht das Eigentum unmittelbar auf den Auftraggeber über.

Die Zahlung erfolgt gemäß den im jeweiligen Rechtsgeschäft festgelegten Bedingungen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Lieferant weder bestehende noch künftige Forderungen gegen den Auftraggeber abtreten, verpfänden, verkaufen oder anderweitig darüber verfügen.

10. Übertragung des Rechtsgeschäfts oder von Rechten

Der Lieferant darf das Rechtsgeschäft und/oder einzelne Rechte einschließlich Forderungen und Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft oder aus damit zusammenhängenden geschlossenen bzw. ausgestellten Unterlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen oder abtreten.

11. Höhere Gewalt

Bei Umständen höherer Gewalt hat der Lieferant Anspruch auf Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfristen. Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, unüberwindbare und unvorhersehbare Umstände, die weder vorhergesehen noch vermieden oder abgewendet werden konnten, nach Abschluss des Rechtsgeschäfts eintreten und außerhalb des Willens oder Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen.

Bei unvorhersehbaren Umständen aufgrund höherer Gewalt muss der Lieferant die Waren bzw. Dienstleistungen im Rahmen der objektiven Möglichkeiten liefern bzw. erbringen. Die Vertragsparteien müssen sich unverzüglich über den Eintritt höherer Gewalt informieren und die weitere Durchführung des Rechtsgeschäfts vereinbaren. Kann eine Partei ihre Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen und informiert sie die andere Partei nicht darüber, verliert sie das Recht, sich auf höhere Gewalt als Rechtfertigung, Entschuldigung oder Grundlage für sonstige Rechte zu berufen, die ihr daraus ansonsten zustünden.

12. Rücktritt vom Rechtsgeschäft

Der Lieferant darf von einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers zurücktreten. Tritt der Lieferant vor oder während der Leistungserbringung bzw. Warenlieferung vom Vertrag zurück, muss er dem Auftraggeber die durch die Beauftragung eines neuen Lieferanten entstandene Preisdifferenz sowie sämtliche Schäden und entgangenen Gewinn ersetzen.

Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Rechtsgeschäft zurücktreten:

- Der Lieferant erfüllt seine übernommenen Verpflichtungen nicht oder verletzt sie und erfüllt sie auch innerhalb einer zusätzlichen Frist nach vorheriger Mahnung des Auftraggebers nicht bzw. beseitigt die Verletzung nicht.
- Der Lieferant wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen außerstande, tritt vom Rechtsgeschäft zurück, beginnt die Leistungserbringung bzw. Warenlieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder unterbricht bzw. stellt sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ein.
- Der Lieferant erbringt die bestellten Leistungen bzw. Lieferungen nicht gemäß dem Rechtsgeschäft, vernachlässigt seine Verpflichtungen offensichtlich und beachtet die Anweisungen des Auftraggebers nicht oder führt Arbeiten so aus, dass dem Auftraggeber unmittelbarer oder mittelbarer Schaden entstehen könnte.
- Die Vertragsstrafe übersteigt den Höchstbetrag nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den im Rechtsgeschäft anderweitig festgelegten Betrag.
- Der Lieferant erbringt seine Leistung mehr als zweimal mangelhaft.
- Gegen den Lieferanten wird ein Konkurs-, Liquidations- oder Zwangsvergleichsverfahren oder ein vereinfachtes Verfahren zur Auflösung der Gesellschaft eingeleitet.

- Der Lieferant ist nach Einschätzung des Auftraggebers zahlungsunfähig, auch wenn dies nicht gerichtlich festgestellt wurde, oder es bestehen andere Gründe für die begründete Annahme, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- Der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeit ein.
- Gegen den Lieferanten wird eine gerichtliche Vollstreckungsanordnung zur Zahlung einer Schuld erlassen und seine Konten sind deshalb länger als drei (3) Tage gesperrt.
- Nach Einschätzung des Auftraggebers treten derartige negative Entwicklungen in der wirtschaftlichen, rechtlichen oder personellen Lage des Lieferanten oder sonstige Umstände ein, die den Auftraggeber in eine wesentlich ungünstigere Lage bringen oder bringen könnten, das Vertrauen in den Lieferanten und/oder seine Leistungsfähigkeit erheblich erschüttern oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährden, erschweren oder verhindern könnten.
- Beim Lieferanten findet ein Kontrollwechsel statt.
- Die Umstände des Geschäfts haben sich so verändert, dass der ursprüngliche Zweck des Rechtsgeschäfts nicht mehr erreicht werden kann.
- In anderen Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Vertrag zwischen den Parteien oder im Rechtsgeschäft vorgesehen sind.

Tritt der Auftraggeber vom Rechtsgeschäft zurück, muss der Lieferant in den unter a), b), c), d), e), f), g), h), i) und j) der vorstehenden Bestimmung genannten Fällen sämtliche dadurch entstandenen Kosten und Schäden ersetzen.

Die Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung ist per Einschreiben zu versenden und wird mit ihrer Zustellung an die andere Vertragspartei wirksam. Ist die Zustellung nicht möglich, wird sie am Tag des ersten erfolglosen Zustellversuchs des Einschreibens wirksam.

Bei Beendigung des Rechtsgeschäfts aus irgendeinem Grund bleiben sämtliche während seiner Geltung erworbenen oder entstandenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestehen, sofern das Rechtsgeschäft oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen. Diese Bestimmung berührt keine sonstigen Rechte einer Vertragspartei nach geltendem Recht.

13. Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten

Die Vertragsparteien müssen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei schützen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Geschäftsbeziehung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt werden. Sie dürfen diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben.

Geschäftsgeheimnisse umfassen sämtliche Unterlagen und Daten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft sowie alle daraus entstehenden Geschäftsbeziehungen. Neben den durch allgemeine interne Regelungen beider Parteien bestimmten Informationen gelten auch alle Angaben als Geschäftsgeheimnis, deren Offenlegung gegenüber Unbefugten offensichtlich einen erheblichen Schaden verursachen würde.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich, Beschäftigte, die aufgrund ihrer Stellung Zugang zum Inhalt dieser Beziehung haben und an ihrer Durchführung mitwirken, über die Vertraulichkeit sämtlicher Unterlagen und Daten zu unterrichten.

Der Lieferant erklärt, dass seine Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten dem geltenden Recht entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Schutz sämtlicher personenbezogener Daten; diese werden ausschließlich zum Einkauf von Waren bzw. zur Beauftragung von Dienstleistungen verwendet.

Die Pflicht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

Bei Verletzung dieser Schutzpflicht haftet die betreffende Vertragspartei für den der anderen Vertragspartei entstandenen Schaden und verpflichtet sich, diesen vollständig zu ersetzen.

14. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit bzw. bis zum Inkrafttreten neuer oder geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

Sollte eine einzelne Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar werden oder sich als solche erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Der Auftraggeber informiert den Lieferanten über beabsichtigte Änderungen oder das Inkrafttreten neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch Veröffentlichung auf seiner Website <http://www.dbss.si> mindestens vierzehn (14) Tage vor dem vorgesehenen Inkrafttreten.

Bei angekündigtem bzw. veröffentlichtem Inkrafttreten neuer oder geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann der Lieferant ein bestehendes Rechtsgeschäft durch schriftliche Kündigung vor dem vorgesehenen Inkrafttreten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kündigen.

15. Schlussbestimmungen

Auftraggeber und Lieferant sind nur an die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten oder zwischen ihnen schriftlich vereinbarten Verpflichtungen sowie an die zwingenden Bestimmungen des slowenischen Schuldrechtsgesetzbuchs und anderer Gesetze und Vorschriften gebunden.

Jede Vertragspartei muss der anderen Änderungen ihres Gesellschaftssitzes oder sonstiger Angaben unverzüglich schriftlich mitteilen.

Für die Auslegung und Beurteilung sämtlicher Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für die Regelung der Beziehungen aus allen darauf beruhenden Rechtsgeschäften gilt das Recht der Republik Slowenien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien bemühen sich um eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten aus ihrem Rechtsgeschäft. Gelingt dies nicht, werden die Streitigkeiten vor dem sachlich zuständigen Gericht in Velenje ausgetragen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in mehreren Sprachen abgefasst sein. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen ist stets die slowenische Fassung maßgeblich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website des Unternehmens veröffentlicht und gelten ab dem 1. September 2022.

Velenje, 31. August 2022

DBSS d.o.o.

Geschäftsführer: Beno Sovič